

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern des Ortsteils Ebersbach des Marktes Obergünzburg“

Vom 07.02.2024

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt der Markt Obergünzburg folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Zur Behebung dieser städtebaulichen Missstände wird das in Absatz 2 näher bezeichnete Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt. Es erhält die Bezeichnung „Ortskern des Ortsteiles Ebersbach des Marktes Obergünzburg“.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Sanierungsgebiet „Ortskern des Ortsteils Ebersbach des Marktes Obergünzburg“ M 1:5000 des Planungsbüros „Die Stadtentwickler GmbH vom 20.01.2024 schwarz gestrichelt abgegrenzten Fläche. Der Plan mit den Grenzen des Sanierungsgebiets ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, so sind diese auf diese Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Absatz 4 Baugesetzbuch durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 Baugesetzbuch über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung und werden nicht ausgeschlossen.

§ 4

Durchführungspflicht

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch befristet auf 15 Jahre ab Inkrafttreten der Satzung. Kann die Sanierung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden, kann sie durch Beschluss des Marktgemeinderates verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß §143 Abs. 1 Baugesetzbuch mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obergünzburg, den 07.02.2024


Lars Leveringhaus
Erster Bürgermeister

